OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651424/16/ZO/JW

Datum:
Linz, 19. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D H S, vertreten durch RA Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4.6.2019, GZ: BHBRVERK-2018-492214/34, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.9.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Beschwerdeführer verpflichtet wird, binnen 3 Monaten eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und sich innerhalb derselben Frist vom Amtsarzt der Führerscheinbehörde bezüglich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen untersuchen zu lassen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat mit dem angefochtenen Bescheid den Beschwerdeführer aufgefordert, sich innerhalb von 2 Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn auf Zi. 7 unter Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme gemäß beiliegender Zuweisung amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass sich der angefochtene Bescheid im Wesentlichen auf einen im ersten Rechtsgang ergangenen Beschluss des LVwG Oberösterreich vom 14.5.2019 stützen würde, in welchem von gehäuftem Suchtmittelmissbrauch sowie vom Verdacht der Abhängigkeit ausgegangen werde. Er habe gegen diesen Beschluss eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, weshalb noch nicht feststehe, ob die Bezirkshauptmannschaft Braunau diesen Beschluss zu Recht ihrem Bescheid hätte zugrunde legen dürfen.

Wenn der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss des LVwG aufheben werde, trete das Verfahren im ersten Rechtsgang wieder in jenes Stadium zurück, in welchem es sich nach Erhebung der Beschwerde befunden habe. Damit würde für den nunmehr angefochtenen Bescheid die Rechtsgrundlage wegfallen, weshalb der Beschwerdeführer anregte, das Verwaltungsgericht möge das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über seine Revision gegen den angeführten Beschluss abwarten.

Sowohl die Behörde als auch das Verwaltungsgericht hätten die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, wonach die Annahme eines aktuellen Cannabismissbrauchs nicht gerechtfertigt sei, weil er schon ein halbes Jahr lang abstinent sei und auch vorher nur gelegentlich Cannabis konsumiert habe. Es würden daher die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 FSG nicht vorliegen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.9.2019. An dieser hat der Vertreter des Beschwerdeführers teilgenommen, der Beschwerdeführer selbst ist zur Verhandlung nicht erschienen, die belangte Behörde war entschuldigt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die belangte Behörde hatte ihm diese mit Bescheid vom 27.3.2019, GZ: BHBRVERK-2018-492214/16, mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diesen Bescheid mit Beschluss vom 14.5.2019, GZ: LVwG-651424/3, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Vertreter des Beschwerdeführers eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den oben in Punkt 1. angeführten Bescheid, gegen welchen der Beschwerdeführer rechtzeitig die in Punkt 2 angeführte Beschwerde eingebracht hat. Der Beschwerdeführer führte entsprechend einer Anzeige der PI Auholzmünster am 10.8.2018 zirka 2,5g Marihuana sowie eine „Grasmühle“ mit sich und gab bei der Amtshandlung an, seit etwa einem Jahr Marihuana in Form von Joints zu konsumieren. Dieser Umstand ist als erwiesen anzusehen, weil der Beschwerdeführer das nicht bestritten hat. Angaben zum Umfang seines Konsums machte er nicht. In weiterer Folge gab der Beschwerdeführer mehrere Harnproben hinsichtlich Cannabinoiden ab. Die Harnprobe vom 5.12.2018 ergab einen Wert von >125 ng/ml, obwohl der Beschwerdeführer angab, zuletzt im Juli 2018 verbotene Substanzen konsumiert zu haben. Auch die nachfolgende Harnprobe vom 18.1.2019 ergab einen Wert von >125 ng/ml. Beide Proben wurden vom Labor als stark positiv gewertet.

Eine weitere Harnprobe vom 26.4.2019 ergab einen Wert von 55 ng/ml, was nach den Angaben des durchführenden Labors ebenfalls oberhalb des Referenzbereiches liegt. Die weiteren Harnproben vom 2.7.2019 ergaben einen Wert von 2 ng/ml bzw. vom 27.8.2019 einen Wert von 0 ng/ml. Diese beiden Harnbefunde sind unauffällig.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, seit Juli 2018 keine illegalen Substanzen zu konsumieren, ist unglaubwürdig, weil sowohl die Harnproben vom 5.12.2018 als auch vom 18.1.2019 stark positiv waren.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Der Beschwerdeführer war mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 19.10.2018 verpflichtet worden, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wegen des Vorfalles vom 10.8.2018 amtsärztlich untersuchen zu lassen. Mit der Zustellung dieses Bescheides musste ihm klar sein, dass sein Konsumverhalten hinsichtlich THC-haltiger Substanzen überprüft wird. Dennoch hat er derartige Substanzen in einem solchen Ausmaß konsumiert, dass sowohl der Laborwert vom 5.12.2018 als auch jener vom 18.1.2019 stark positiv (>125 ng/ml) waren. Seine Behauptung, bereits seit Juli 2018 keine derartigen Substanzen konsumiert zu haben, ist im Hinblick auf diese Laborwerte unglaubwürdig, weil bei der angegebenen annähernd 6-monatigen Abstinenz ein stark positiver Harnbefund nicht mehr erklärbar wäre. Es besteht daher ein begründeter Verdacht, dass der Beschwerdeführer zumindest in

der Zeit von der polizeilichen Kontrolle am 10.8.2018 bis kurz vor dem Harnbefund vom 18.1.2019 einen gehäuften Missbrauch THC-haltiger Substanzen begangen hat.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist bei Personen, die einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch begangen haben, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen und sind führerscheinrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Aus der Formulierung „begangen haben“ muss auch zwingend abgeleitet werden, dass dies nicht nur für jene Personen gilt, welche derzeit aktuell Suchtmittel gehäuft missbrauchen sondern auch für solche, bei welchem dieser gehäufte Missbrauch in der Vergangenheit stattgefunden hat (VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088). Beim Beschwerdeführer liegt dieser Missbrauch jedenfalls noch nicht so lange zurück, dass ohne fachärztliche Abklärung bereits von einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden könnte (vgl. VwGH vom 19.12.2017, Ra 2017/11/0287).

Da zur Erstellung des Gutachtens über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich ist, hat das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 FSG ein Amtsarzt zu erstellen. Die letzte amtsärztliche Untersuchung erfolgte am 5.12.2018, sodass bis zum Ablauf der dem Beschwerdeführer eingeräumte Frist von 3 Monaten beinahe ein Jahr verstrichen ist. Es ist daher auch eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung notwendig, wobei auch der Vertreter des Beschwerdeführers in der Verhandlung deren Notwendigkeit eingeräumt hat.

Der Vertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Beschwerde zutreffend darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen hat. Im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt (gehäufter Suchtmittelmissbrauch) erscheint es zweckmäßig, die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zeitnah durchzuführen, weshalb es nicht sinnvoll ist, das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die außerordentliche Revision des Beschwerdeführers gegen den Beschluss vom 14.5.2019, GZ: LVwG-651424/3, abzuwarten.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung bei

gehäuftem Suchtmittelmissbrauch in der Vergangenheit ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl